



Öffentliche Ausschreibung

der Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern in der Welterbestadt Quedlinburg (Kernstadt und Ortsteile)

Die Welterbestadt Quedlinburg schreibt in Anlehnung an die Unterschwellenvergabeordnung (kurz UVgO) folgende Leistung aus:

1. Auftraggeber

Welterbestadt Quedlinburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Markt 1
06484 Quedlinburg

2. Art der Vergabe

Gegenstand des Verfahrens ist die Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern für öffentliche Verkehrsflächen sowie für Flächen, die sich im Eigentum der Welterbestadt Quedlinburg befinden.

Der Konzessionsgeber vergibt diese Dienstleistungskonzession zur Gewährleistung der Transparenz und zur Schaffung von maximalem Wettbewerb in einem Verfahren, dass sich an der Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nach der UVgO orientiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine Vergabe einer Dienstleistungskonzession handelt, auf die die Regelungen des GWB-Vergaberechts sowie die EG-Vergabekoordinierungsrichtlinie keine Anwendung finden. Die vorliegende Bekanntmachung erfolgt daher auf freiwilliger Basis zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Transparenz und Wettbewerbes.

Das Verfahren unterliegt nicht der UVgO. Der Konzessionsgeber bindet sich nicht an die UVgO. Mit nachfolgend dargestellten Verfahren wird ausschließlich die Dienstleistungskonzession zur Aufstellung von Sammelbehältern im öffentlichen Straßenraum und auf Flächen im Eigentum der Welterbestadt Quedlinburg geregelt. Damit verbunden ist, dass die so erfassten Altkleider ordnungsgemäß im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten sind. Während des Vergabeverfahrens werden die Interessenten als Bieter bezeichnet, durch Zuschlagerteilung wird der Bieter, der den Zuschlag erhält, zum Konzessionsnehmer.

3. Form, in der das Angebot einzureichen ist

Das Angebot ist nebst geforderten Anlagen auszufüllen, zu signieren/unterschreiben und

bis zum **28.05.2025, 11:00 Uhr**
bei der **Welterbestadt Quedlinburg**
Vergabestelle
Markt 1
06484 Quedlinburg

schriftlich in einem verschlossenen Umschlag oder elektronisch über die Vergabepattform einzureichen.



Bei einem schriftlichen Angebot ist der Umschlag mit beiliegendem Kennzettel zu versehen bzw. deutlich zu kennzeichnen mit der Aufschrift: „Angebot für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern, nicht öffnen vor dem 28.05.2025, 11:00 Uhr. Vergabenummer: 2.3-1/25“.

Das elektronische Angebot ist verschlüsselt an die umseitig genannte Stelle über die Vergabeplattform eVergabe.de zu übersenden; das elektronische Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein.

4. Art und Umfang der Leistung

Aufstellung von Sammelbehältern für Altkleider und Schuhe.

Der Konzessionsnehmer wird die ihm zur Nutzung überlassenen Standplätze in eigener Verantwortung betreiben. Er allein trägt das wirtschaftliche Risiko der Sammlung und Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der Altkleider und Schuhe. Insbesondere obliegt ihm allein die Verkehrssicherungspflicht für die Altkleidersammelbehälter. Der Konzessionsnehmer erhält kein Entgelt von der Konzessionsgeberin. Umgekehrt hat er der Konzessionsgeberin für die Überlassung der Flächen ein festes jährliches Entgelt zu zahlen. Dies muss als monatlicher Betrag bezogen auf die einzelnen Sammelbehälter angeboten werden.

Mit dem Entgelt ist die Sondernutzungsgebühr für die Nutzung der öffentlichen Flächen an den Containerstandorten abgegolten.

Die Sammelbehälter müssen mindestens 1 x wöchentlich geleert werden. Die Konzessionsgeberin ist berechtigt den Konzessionsnehmer aufzufordern, außerplanmäßige Entleerungen und Säuberungen zu vollziehen. Überfüllungen der Sammelbehälter sind durch den Konzessionsnehmer innerhalb eines Werktages nach der Meldung durch die Konzessionsgeberin zu beseitigen. Die Sammelbehälter müssen nach Bedarf von dem Konzessionsnehmer oder beauftragten Dritten von Verschmutzungen, wie Graffiti, befreit werden. Die Reinigung bezieht sich auf den genehmigten Standort. Der Konzessionsnehmer muss der Konzessionsgeberin einen festen Ansprechpartner benennen, der montags bis freitags von 8-17 Uhr erreichbar ist. Auf Anforderung der Konzessionsnehmerin hat der Konzessionsnehmer eine monatliche Statistik der gesammelten Mengen zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Konzessionsnehmer auf Verlangen die ordnungsgemäße Verwertung der gesammelten Altkleider und Schuhe nachzuweisen.

5. Ort der Leistung

36 Altkleidersammelcontainer verteilt auf 23 Standorte neben Wertstoffcontainern in der Kernstadt Quedlinburg und Ortsteilen Morgenrot, Münchenhof, Bad Suderode und Stadt Gernode. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Standorte auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Bitte beachten Sie hierfür die beigefügte Anlage „Standorte Altkleidercontainer“ mit der Angabe der genauen Standorte und Stellplätze.

Die Anzahl der Container bezieht sich auf den IST-Stand im Mai 2025. Zu beachten ist, dass die Zahlen auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen je nach Bedarf während der Laufzeit der Nutzungsberechtigung der öffentlichen Flächen variieren können. Die 36 Stellplätze sind an folgenden Standorten der Welterbestadt Quedlinburg:

- Bockshornschanzenweg
- Ditfurter Weg
- Forsythienweg
- Heinrichstraße
- Bornholzweg
- Fichtenstraße
- Gartenstraße
- Julius-Wolff-Straße



- Kleiweg/Weinbergweg
- Marslebener Weg
- Theophanostraße
- Weyhestraße
- Münchenhof
- Bad Suderode Nordhäuser Heerstraße
- Stadt Gernrode Osterallee
- Stadt Gernrode Steinbergstraße
- Klopstockweg
- Mettestraße
- Wallstraße
- Morgenrot
- Bad Suderode Friedrichsdorfstraße
- Stadt Gernrode Parkplatz Suderöder Str.
- Stadt Gernrode Quedlinburger Str.

6. Anforderungen an die Sammelbehälter

Die Sammelbehälter müssen aus verzinktem Stahl (Stärke > 1,1mm) mit einem Fassungsvermögen von ca. 200 kg sein und eine Abmessung von ca. 1150mm x 1150mm x 2200mm haben. Sie müssen eine einheitliche Farbe aufweisen und den Namen des Konzessionsnehmers und dessen Telefonnummer erkennen lassen. Die Befüllung der Behälter muss durch Schubsystem mit verlängertem Handgriff erfolgen. Die Behälter müssen ein GS-Prüfsiegel nach DIN-Norm haben sowie einbruchsgesichert, ggf. CE-gekennzeichnet und in technisch einwandfreien Zustand sein.

7. Unterteilung in Lose, ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Es ist keine Unterteilung in Lose vorgesehen. Angebote sind nur für die Gesamtleistung an allen Standorten zugelassen.

Eine Aufsplittung der einzelnen Standorte an verschiedene Bieter ist nicht vorgesehen. Bietergemeinschaften werden nicht berücksichtigt. Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

8. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

9. Ausführungsfrist

01.08.2025 bis 31.07.2026

mit der Option auf zweimalige Verlängerung um jeweils 1 Jahr.

10. Sicherheitsleistungen

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wird die Stellung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € gefordert. Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher aus den Vergabeunterlagen ergebender Verpflichtungen, insbesondere die rechtzeitige und vollständige Zahlung des Konzessionsgeldes und die ordnungsgemäße Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen. Die Sicherheitsleistung wird von der Konzessionsgeberin nach Ablauf der Vertragslaufzeit freigegeben, wenn alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sind.

11. Angebots- und Bindefrist

Angebotsfrist: **28.05.2025, 11:00 Uhr**

Ende der Bindefrist: **27.06.2025**

Zur Angebotsöffnung zugelassen sind nur Angebote, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingegangen und unterschrieben sind.



Die Öffnung der Angebote erfolgt unter Bieterausschluss.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot elektronisch über die Vergabeplattform eVergabe.de, schriftlich, auch per Telefax oder E-Mail, zurückgezogen werden.

Stelle Vergabestelle
 Straße Markt 1
 PLZ/Ort 06484 Quedlinburg, Deutschland
 Tel. +49 3946-905754
 Fax +49 3946-9059754
 E-Mail vergabestelle@quedlinburg.de

Danach sind Sie bis zum Ablauf der oben genannten Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.

12. Zahlungsbedingungen

Das Konzessionsentgelt ist vom Konzessionsnehmer anteilig für jeweils 3 Monate (15.09.; 15.12.; 15.03.; 15.06.) des Kalenderjahres auf ein Konto der Welterbestadt Quedlinburg zu überweisen.

13. Eignungsnachweise

Die Vergabe kann in Anlehnung an die UVgO von der Vorlage von Eignungsnachweisen abhängig gemacht werden, die auf Aufforderung innerhalb von 7 Kalendertagen vorzulegen sind.

Mit dem Angebot sind folgende Eignungsnachweise in Form von Eigenerklärungen einzureichen. Ausländische Bieter haben gleichwertige Beschreibungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Die nicht rechtzeitige Vorlage führt zum Ausschluss des Angebotes.

a Persönliche Lage des Wirtschaftsnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

- **Unternehmensdarstellung** (Name, Anschrift, Rechtsform, organisatorische Gliederung, Anzahl der Mitarbeiter, Leistungsspektrum, Gründungsdatum, Niederlassungen, Bestehen des Unternehmens in der jetzigen Rechtsform). Das Unternehmen muss mindestens 3 Jahre in seiner jetzigen Rechtsform bestehen.
- **ausgefülltes Formblatt 124_LD** (Eigenerklärung zur Eignung Liefer- / Dienstleistungen) mit den darin geforderten Bestätigungen/Nachweisen
- **Eigenerklärung, dass das Unternehmen** nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, in dem der Bieter ansässig ist, **gewerblich ordnungsgemäß angemeldet ist (Gewerbeanmeldung, Industrie- und Handelskammer).**
- **Eigenerklärung darüber, dass für das Unternehmen eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckungssumme von mind. 7 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden besteht.**
- **Eigenerklärung darüber, dass in den letzten drei Jahren keine Sammelbehälter ohne die erforderlichen Genehmigungen aufgestellt wurden und dass Sammlungen bei den zuständigen Behörden ordnungsgemäß angezeigt wurden.**
- **Polizeiliches Führungszeugnis eines Geschäftsführers oder Vorstandsmitgliedes**



b Technische Leistungsfähigkeit

- **Gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb** nach §§ 56, 57 KrWG i.V.m. der EfbV
- **Anzeige nach § 53 KrWG**
- **Darstellung der Organisation des Unternehmens und des Ablaufs der Sammlung**
- **Beschreibung der eigenen technischen Ausrüstung** (insbesondere Art und Anzahl der zur Verfügung stehenden Sammelfahrzeuge und Sammelbehälter).
- **Beschreibung, bildliche Darstellung und eventuelle Gestaltungsmöglichkeiten der Sammelbehälter, die aufgestellt werden sollen**
- **Nachweise, dass die an die Sammelbehälter gestellten Kriterien erfüllt werden**
- **detaillierte und lückenlose Darstellung der vom Bieter vorgesehenen Entsorgungswege** (Verwertungskette, Beseitigungswege), inklusive selbst und nicht selbst ausgeführte Tätigkeiten,
- **bei eigener Sortierung und/oder Entsorgung: Sortentiefe und Verwertungsquote, andernfalls Angabe der Betriebe oder Anlagen, die in Anspruch genommen werden**
- **mindestens 3 Referenzadressen von öffentlichen Auftraggebern mit Ansprechpartnern und Telefonnummern**

Im Falle der Zusammenarbeit mit anderen Betrieben oder Anlagen sind die den Bieter geforderten Zertifizierungen und Genehmigungen auch für die Betreiber dieser Betriebe und Anlagen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen.

Der Auftraggeber wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz (§ 150a Gewerbeordnung i.V.m. § 19 MiLoG) und einen Wettbewerbsregisterauszug beim Bundeskartellamt (§ 6 (6) WRegG) anfordern, um seine Zuverlässigkeit zu überprüfen. Wird eine entsprechende Bescheinigung vom Herkunftsland eines ausländischen Bieters nicht oder nicht in vollem Umfang ausgestellt, kann sie durch eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung des ausländischen Bieters ersetzt werden.

14. Zuschlagskriterien

Der Konzessionsgeber wird nach Ablauf der Angebotsfrist die Eignung der Bieter prüfen und die Angebote der geeigneten Bieter auf Grundlage der Zuschlagskriterien einer Wertung unterziehen.

Als Zuschlagskriterium gilt das wirtschaftlichste Gebot. Maßgeblich für die Zuschlagserteilung ist die Höhe des vom Konzessionsnehmer angebotenen Entgeltes. Bei gleicher Höhe des angebotenen Entgeltes wird nach Verwertungsquote der erfassten Altkleider der Zuschlag erteilt.

Angebote von Unternehmen, bei denen Hinweise auf die Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit vorliegen, werden im weiteren Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Sämtliche mit den Vergabeunterlagen bekannt gegebenen Erfordernisse sind nicht verhandelbar oder anderweitig gestaltbar.